

auch auf unsere Gegend schließen. Beim Jahre 1225 bestanden nämlich nach der Urkunde des Bernhard von Besta, mit Ausnahme eines kleinen Dörfchens, dort schon alle jene Orte, die heute sich noch vorfinden ¹⁾. Die Besitznahme der Burgen des Miltchanerlandes, deren die so genannte *Descriptio regionum* im 10. Jahrhunderte 30 gedenkt, leider ohne die Namen zu nennen, ist seit der Begründung der Stadt und Burg Meissen in den dreißiger Jahren des 10. Jahrhunderts durch die Grenzgrafen gewiß systematisch betrieben worden, wir haben aber nicht einmal Gewißheit darüber, wann sich die deutschen Ritter in der Hauptveste des Landes, in Budissin, festgesetzt hatten, wie sollte über einen verhältnißmäßig so kleinen, unwichtigen Punkt, wie Wilke, etwas auf uns gekommen sein? Einige nicht ganz unwahrscheinliche Vermuthungen, wenn auch nicht über dessen Begründung, doch über dessen Eigenthümer, lassen sich vielleicht in Verbindung mit der Geschichte der Güter des Bischofs von Meissen in diesen Gegenden bringen. So gewiß es ist, daß schon im 10. Jahrhundert die Christianisirung des Miltchanerlandes, sei es von Meissen, sei es früher von Halberstadt aus ²⁾, begann, ebenso gewiß ist es, daß die deutschen Könige das von Kaiser Otto I. im Jahr 968 begründete neue Bisthum Meissen, um es zu stärken und kräftigen, nicht bloß in den sorbischen Gauen des heutigen Königreichs Sachsen, sondern auch in denen der gegenwärtigen Oberlausitz, mit bedeutenden Benefizien begnadeten. Eine Urkunde vom Jahr 1006, die älteste Urkunde, welche spezielle Bestimmungen für das Miltchanerland resp. die Oberlausitz publizirt, macht uns damit bekannt, daß König Heinrich II. von Bholida aus, wo er gerade sein königliches Hoflager hatte, dem Stifte Meissen die Burgen (*castra*) Ostrusna, Trebista und Chounim in

¹⁾ Vergl. N. L. Magaz. Jahrg. 1856.

²⁾ Eine Urkunde vom Jahr 1327, 9. Februar, in welcher ich die Abkürzung nicht anders als Halberstadiensis auflösen kann, scheint mir ein Fingerzeig zu sein, daß die Burgkapelle in Budissin von Halberstadt Tochter gewesen sei, da in gedachtem Jahre ein Kanonikus der Stiftskirche zu H. auf das Patronatrecht verzichtete. Cod. dipl. Lus. sup. 1. Aufl. S. 35.